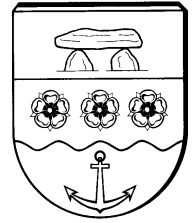


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2023

Nr. 34

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
338 Sitzung des Schulausschusses	334	349 Satzung der Gemeinde Lorup über eine Veränderungssperre – (Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Hövel“, 2. Änderung)	343
339 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	334	350 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2023	344
340 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	335	351 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wiesengrund“ gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB	344
341 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	335	352 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Uferbreen-Nord“ gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB	345
342 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 12.06.2023	335	353 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Westeresch II“ gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB	345
343 Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung; Herr Ralf Tihen, Bawinkel	336	354 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „1. Erweiterung des Gewerbegebietes A 31“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	346
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
344 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Freren	336	355 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Im Fellende“ gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB	346
345 Bekanntmachung; Änderung 50 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	341	356 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 3. Teilbereich“	347
346 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gewerbegebiet Stadtmark“	341	357 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2021	348
347 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 68 „Westend“	342		
348 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Familienzentrums Kindergarten „Purzelbaum“ der Gemeinde Lathen vom 04.03.2008	342		

	Inhalt	Seite
358	Hundesteuersatzung der Gemeinde Sögel	348
359	Bekanntmachung; A 62. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte – Mitgliedsgemeinde Vrees – Fläche für Gemeindebedarf –	351
C.	Sonstige Bekanntmachungen	
360	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –; Cheruskerring 11, 48147 Münster; 3800R22-422.03/DEK-001-00; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße	351
361	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung	352
362	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen; Einleitungsbeschluss	354

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

338 Sitzung des Schulausschusses

Bitte beachten:
Sitzungsort und Sitzungszeit

Am Dienstag, dem 05.12.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Forum der BBS Meppen, Nagelshof 83, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 28.09.2023
 5. Baumaßnahmen an den Berufsbildenden Schulen Meppen
 6. Entwicklung der Fachschule Sozialpädagogik
 7. Ganztagschulen im Landkreis Emsland; Sachstandsbericht und Ausblick auf den Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter ab 2026
 8. Erweiterung des Bildungsangebotes an den BBS Lingen Wirtschaft
 9. Entwicklung eines regionalen Inklusionskonzeptes durch das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule im Landkreis Emsland
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

339 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 06.12.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniererei 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 20.09.2023
 5. Stand der Wasserversorgung im Landkreis Emsland
 6. Feldberegnung im Landkreis Emsland

7. Nachhaltiges Wassermengenmanagement im Einzugsgebiet der Lotter Beeke
8. INTERREG VI-Projekt „Drought strategies in water management (DIWA)“;
hier: Teilprojekt des Landkreises Emsland
9. Projekt „EmsLand – Auenentwicklung an der Ems zwischen Salzbergen und Dörpen“
10. Esterweger Dose und WTD 91 – Sachstandsbericht;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2023
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 23.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

340 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Dienstag, dem 12.12.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 06.09.2023
 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2024 bis 2028
 6. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2024
 7. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2023
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:15 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

341 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Malte Thomas, Hahnenbergstr. 10a, 49716 Meppen, mit Wirkung vom 01.01.2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 03-12 Lengerich bestellt worden.

Meppen, 22.11.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

342 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 12.06.2023

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 12.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 19 vom 12.06.2023) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 22.11.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Kreiswaldbrandbeauftragte, Waldbrandgefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragte im Bereich des Landkreises Emsland (Stand: 21.11.2023)

FUNKTION:	NAME:	ANSCHRIFT:	ERREICHBARKEIT:	ZUSTÄNDIGKEIT:
		d = dienstlich p = privat		
Kreiswaldbrandbeauftragter	Forstamtsdezernent Uwe Aegerter	d. Niedersächsische Landesforsten NFA-Ankum Lindenstr. 2, 49577 Ankum p. Hügelstr. 41, 49134 Wallenhorst	Tel. 05462/886012 Mail: uwe.aegerter@nfa-ankum.niedersachsen.de Mobil: 0171/9706874	Kreisgebiet
1. Vertreter	Privat-Forstdirektor Thomas Schomaker	d. Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Haseklammer Str. 17 49716 Meppen p. Bockholter Str. 20 A, 49757 Wertje	Tel. 05931/9391-12 Fax: 05931/9391-91 Mail: Schomaker@arenberg-meppen.de Mobil: 0171/6850582 Tel: 05961/2379	Kreisgebiet
2. Vertreter	FA Björn Wicks	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Höhenheide Alexanderstr. 29, 49733 Haren	Tel. 05932/7356168 Mail: bjorn.wicks@bundesimmobilien.de Mobil: 0179/7928992	Kreisgebiet

Gefahrenbezirk EL 1 (Stadt Lingen/Ems, SG Freren, Spelle, Lengerich, Gemeinden Emsbüren u. Salzbergen)

Waldbrandbeauftragter	FAR Dr. Florian Stockmann	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems - Am Schölerberg 8, 49082 Osnabrück	Tel. 0541/56006-251 Mail: florian.stockmann@lwk-niedersachsen.de Mobil: 0176/20841810	Gefahrenbezirk EL 1
Vertreter:				
1.	Privat-FA Clemens Niers	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH Forstrevier Engelbertswald Wintermannhof 43 49490 Lärne	Tel.: 0591/9660103 Mail: niers@arenberg-meppen.de Mobil: 0171/6857251	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Lingen (Ems)
2.	FTA Moritz Becker	Nieders. Landesforsten Revierforsterei Lingen Haarweg 1 49811 Lingen - Ramsel	Tel.: 0591/64734 Mail: Moritz.Becker@nfa-ankum.niedersachsen.de Mobil: 0151/64791511	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Lingen (Ems)
3.	FTA Mareike Gels	Nieders. Landesforsten Revierforsterei Freren Haarweg 1 49811 Lingen - Ramsel	Tel.: 0591/9660283 Mail: Mareike.Gels@nfa-ankum.niedersachsen.de Mobil: 0170/6317594	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Spelle
4.	FOI Andreas Oberwalleney	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Emsbüren Lüdtro Nr. 33 48488 Emsbüren	Tel.: 05903/269 Mail: Andreas.oberwalleney@lwk-niedersachsen.de Mobil: 015254782106	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Gemeinden Emsbüren und Salzbergen

5.	FTA Linus Geers	Nieders. Landesforsten Revierförsterei Eibergen Moorlager Str. 2, 49460 Lünne	Tel: 0591/4734 Mail: Linus.Geers@nfa- arkum.niedersachsen.de Mobil: 0170/5708410	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Gemeinde Emsbüren	
6.	FI Andreas Biernat	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Freren Erlenweg 2 44636 Lathen	Tel: ----- Mail: andreas.biernat@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0160/1142193	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinden Freren und Lenzen	
Gefahrenbezirk EL 2 (Städte Meppen, Haren, Haselünne, SG Herzlake, Gemeinden Geeste u. Twist, WTD)					
Waldbrandbeauftragter	FA Björn Wicks	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hohenheide Alexanderstr. 29, 49733 Haren	Tel: 05932/7355168 Mail: bjorn.wicks@bundesimmobilien.de Mobil: 0170/7928092	Gefahrenbezirk EL 2	
Vertreter:	1.	Gerrit Peters	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hümmling Vissau 7, 49716 Meppen	Tel: 05931/9386-14 Mail: gerrit.peters@bundesimmobilien.de Mobil: 0170/7928085	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der WTD
2.	Friedrich Sloot	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Meppen Schuffelstr. 2 49777 Klein Berßen	Tel: 05965/1339 Mail: friedrich.sloot@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0152/54782386	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Meppen – ohne WTD – der Gemeinden Geeste und Twist	
3.	FA Andreas Kopka	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Haselünne Pöller Esche Nr. 1 49740 Haselünne	Tel: 05961/967967 Mail: andreas.kopka@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0152/54782126	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Haselünne und der Samtgemeinde Herzlake	
4.	FA Heinrich Timmermann	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Emmeln Nosterberg 29 49723 Haren-Tinnen	Tel: 05932/1717 Mail: heinrich.timmermann@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0152/54782309	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Haren	
5.	FA Arno Füllies	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Ems Zum Loh 4, 49716 Meppen	Tel: 05931/921322 Mail: arno.fuellies@bundesimmobilien.de Mobil: 0170/7928091	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Meppen – ohne WTD -	
6.	Christoph Stafflage	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hahrenberg Vissau 7, 49716 Meppen	Tel: ----- Mail: christoph.stafflage@bundesimmobilien.de Mobil: 0170/7928083	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der WTD	
Gefahrenbezirk EL 3 (Städte Papenburg Werite, SG Dörpen, Lathen, Nordhümmling, Sögel [ohne WTD] Gemeinde Rhede)					
Waldbrandbeauftragter	Privat-Forstdirektor Thomas Schomaker	d. Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Haxelkroner Str. 17 49716 Meppen p. Bockholter Str. 20 A, 49757 Werite	Tel: 05931/9391-12 Fax: 05931/9391-01 Mail: Schomaker@Arenberg- Meppen.de Mobil: 0171/5850682 Tel: 05951/2379		
Vertreter:	1.	Roland Speth	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Aschendorf Kirchstr. 12 26892 Kluse-Steinbild	Tel: 04963/4366 Mail: roland.speth@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0151/26844131	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede
2.	Privat-FA Heiko Hartmann	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH Forstrevier Kartswald p/d. Pastor-Fritze-Str. 4, 49716 Meppen	Tel: 05931/4964565 Mail: Hartmann@Arenberg- Meppen.de Mobil: 0176/15857255	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinden Dörpen und Lathen – ohne WTD -	
3.	FOI Johannes Kopka	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Hümmling-Ost Zum kleinen Esch 2 49757 Vrees	Tel: 04479/1544 Mail: johannes.kopka@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0171/2151551	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Werite	
4.	Privat-FA Florian Tumbirnk	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH Forstrevier Elbeorenwald p/d. Kastanienweg 3, 49757 Vrees	Tel: 04479/9289328 Mail: Tumbirnk@Arenberg- Meppen.de Mobil: 0162/1031230	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Nordhümmling	
5.	FA Christoph Klus	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Sögel Bokelheer Kirchweg 14 49716 Meppen - Helte	Tel: 05631/74096650 Mail: christoph.klus@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0152/54782461	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Sögel	
6.	Priv.-FA Gerhard Heyen	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Forstrevier Hedwigswald Hofer Weg 10 49751 Spahnharrenstätte	Tel: 05651/3313 Mail: Heyen@Arenberg-Meppen.de Mobil: 0171/5857203	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Sögel – ohne WTD -	
7.	FA Siegbert Schlangen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Hümmling-Nord Kirchstr. 3 49757 Werite	Tel: 05651/4344 Mail: siegbert.schlangen@lwk- niedersachsen.de Mobil: 0152/54782339	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Nordhümmling	

343 Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung; Herr Ralf Tihen, Bawinkel

Herrn Ralf Tihen, Zum Reetgaar 11 in 49844 Bawinkel, wurde mit Datum vom 28.11.2023 gemäß § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) die Baugenehmigung zur Modernisierung und Erweiterung eines vorhandenen Aldi- und Combimarktes, zum Neubau eines NKD und Tedi-Marktes, zur Erweiterung der Parkplatzfläche sowie zum Abriss von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 180/48 der Gemarkung Salzbergen, erteilt.

Die Baugenehmigung wurde unter Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 01.12.2023 bis einschließlich zum 14.12.2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 507, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2507)

Montag
bis Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 28.11.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

344 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Freren

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung vom 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Freren – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Stadt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 65 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 80 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 70 v. H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 75 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.
 - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 80 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom ermittelten Gesamtaufwand abziehen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaufaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude, andere Sakralgebäude von Religionsgemeinschaften und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- | | |
|---|---|
| <p>d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;</p> <p>e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;</p> <p>f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;</p> <p>g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);</p> <p>2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);</p> <p>3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie</p> <p>a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</p> <p>b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit</p> <p>1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p> <p>2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.</p> | <p>2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p> <p>a) sie ohne Bebauung sind, bei</p> <p>aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167</p> <p>bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333</p> <p>cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden 1,0</p> <p>b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5</p> <p>c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0</p> <p>d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) 1,0</p> <p>e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5</p> <p>f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5</p> |
|---|---|
-
- § 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke
mit sonstiger Nutzung
- | | |
|---|-----|
| <p>(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die</p> <p>(2)</p> <p>1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden</p> | 0,5 |
|---|-----|

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,0
- cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt lit. a)

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Nutzfläche (Beitragsfläche) bei jeder dieser öffentlichen Einrichtung nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Stadt.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Verrentung

Der Beitrag kann auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden. Der Antrag auf Verrentung ist vom Beitragspflichtigen schriftlich vor Fälligkeit des Beitrages bei der Stadt zu stellen. Im Falle der Verrentung ist der Restbetrag mit 1 Prozent über dem Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2002 außer Kraft.

Freren, 23.11.2023

STADT FREREN

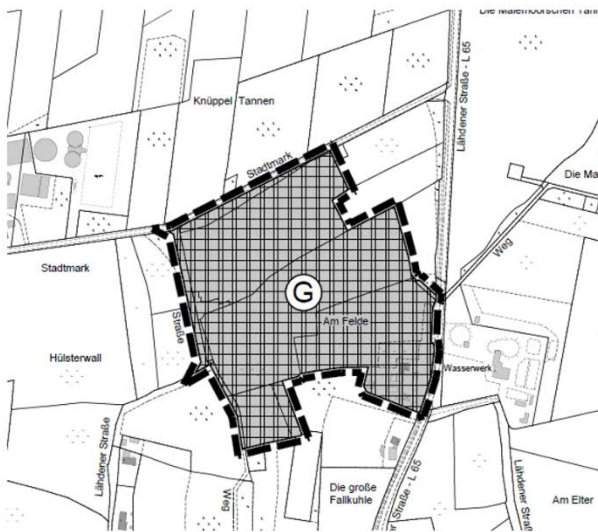
Prekel
Bürgermeister

Ritz
Stadtdirektor

345 Bekanntmachung; Änderung 50 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 50 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.10.2023 (Az.: 65-610-302-01/50 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 50 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

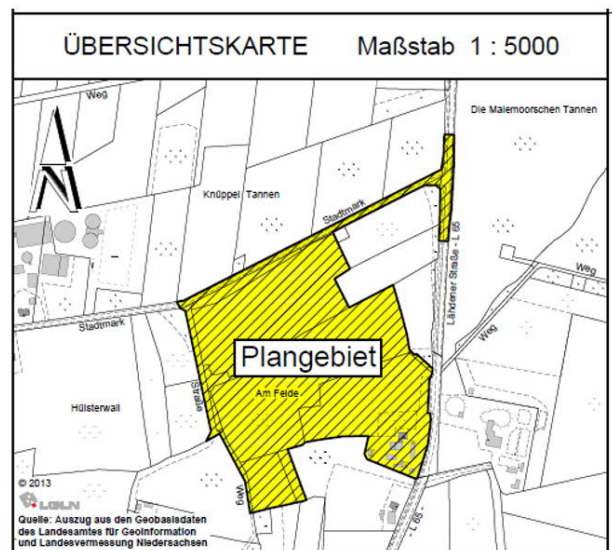
Haselünne, 13.11.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

346 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gewerbegebiet Stadtmark“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Stadtmark“ nebst textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet Stadtmark“ nebst textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

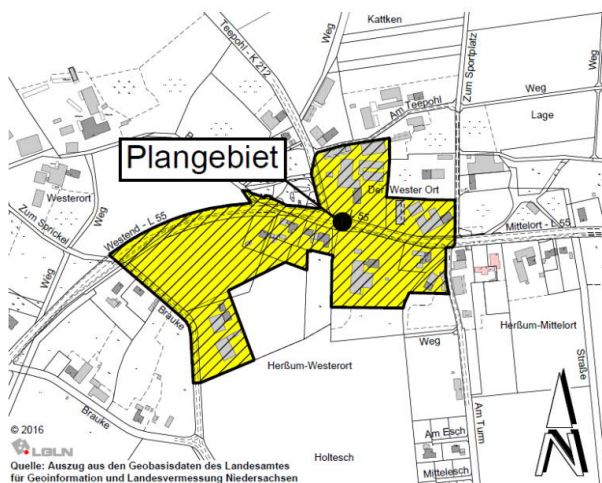
Haselünne, 13.11.2023

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

347 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 68 „Westend“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 21.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 68 „Westend“, mit den textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und den nachrichtlichen Übernahmen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Westend“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 68 „Westend“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen, nachrichtlichen Übernahmen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 24.11.2023

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

348 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Familienzentrums Kindergarten „Purzelbaum“ der Gemeinde Lathen vom 04.03.2008

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 (Gebühren und Gegenstand) wird wie folgt geändert: Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Lathen stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten, sofern keine Beitragsbefreiung gem. § 22 NKiTaG vorliegt.

Art. 2

§ 4 (Staffelung der Beiträge) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Höhe des mtl. Elternbeitrages richtet sich nach der Summe der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres. Negative Einkünfte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Es gilt folgende Staffelung:

Elternbeiträge neu ab 2024/2025	Einkünfte bis	Stunden - Kernbetreuung				Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde	
		4	5	6	8	U3 (unter und über 8 Std. pro Tag)	U3 (über 8 Std. pro Tag)
I	25.000 €	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	8,50 €	20,00 €
II	37.500 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	10,50 €	
III	50.000 €	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €	13,50 €	
IV	62.500 €	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €	17,00 €	
V	75.000 €	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €	21,00 €	
VI	über 75.000 €	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €	25,00 €	

- b) Die unter Buchstabe a) gelisteten Beträge werden jährlich mit Wirkung zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2025) dynamisch um 5 % erhöht. Die jeweils aktuellen Beiträge können auf der Homepage der Gemeinde Lathen eingesehen werden.

- c) Für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt (Mehrkinder-Ermäßigung). Auf Beiträge für Sonderöffnungszeiten wird keine Mehrkinder-Ermäßigung gewährt.
- d) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Beitrag gem. Buchstabe a) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % (Geschwisterabatt). Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrags befreit sind (siehe § 22 NKiTaG) sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterabatts nicht berücksichtigt.
- e) Zusätzlich wird ein Milch- und Spielgeld in Höhe von monatlich 5,00 € erhoben.
- f) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Verpflegungsgeld in Höhe von 2,80 € (Krippenbereich) bzw. 3,80 € (Regelbereich) erhoben.
- g) In den o. a. Gebühren sind die Kosten für eine mögliche Inanspruchnahme eines Beförderungsdienstes nicht enthalten.
- h) In Härtefällen kann bei der Samtgemeinde Lathen ein Zuschussantrag gestellt werden.

Art. 3

- a) Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Familienzentrums Kindergarten „Purzelbaum“ der Gemeinde Lathen vom 27.05.2010 zum 31.07.2024 außer Kraft.

Lathen, 09.11.2023

GEMEINDE LATHEN

Holtermann
BürgermeisterWilkens
Gemeindedirektor

349 Satzung der Gemeinde Lorup über eine Veränderungssperre – (Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Hövel“, 2. Änderung)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 03.08.2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Sicherungszweck
und räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Industriegebiet Hövel“, 2. Änderung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 25 „Industriegebiet Hövel“, 2. Änderung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Lorup Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtskräftig abgeschlossen ist.

Lorup, 03.08.2023

GEMEINDE LORUP

Wilhelm Munk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

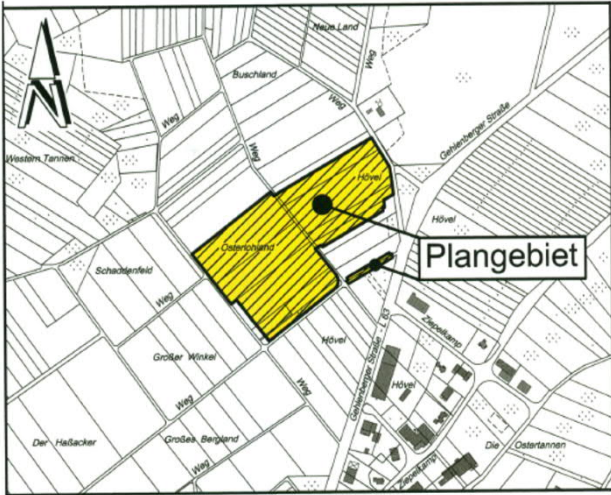
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 u. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lorup, 15.11.2023

GEMEINDE LORUP

Wilhelm Munk
Bürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 25 „Industriegebiet Hövel“, 2. Änderung (gelb schraffierte Flächen):



350 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 02.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.290.300	1.885.000	0	8.175.300
ordentliche Aufwendungen	6.110.300	272.900	0	6.383.200
außerordentliche Erträge	450.000	0	450.000	0
außerordentliche Aufwendungen	10.000	0	10.000	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.128.100	1.885.000	0	8.013.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.851.200	175.100	0	7.026.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.554.400	0	2.218.500	335.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.854.700	0	169.000	1.685.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	270.000	0	270.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	0	0	21.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushaltes	8.682.500	2.155.000	2.218.500	8.619.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	8.727.100	175.100	169.000	8.733.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 270.000 Euro erhöht und damit auf 270.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 156.100 Euro um 593.900 Euro erhöht und damit auf 750.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Lorup, 02.11.2023

GEMEINDE LORUP

Wilhelm Munk
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.11.2023 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

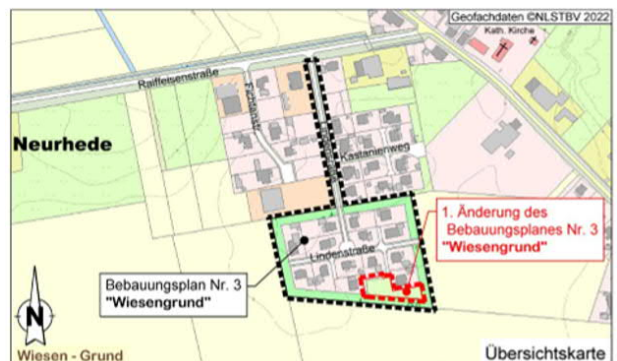
Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2023 bis 11.12.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 20.11.2023

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

351 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Wiesengrund" gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 12.10.2023 in öffentlicher Sitzung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wiesengrund“ im Gemeindeteil Neurhede nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wiesengrund“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jede*r kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter der Rubrik Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne – Bebauungspläne Neurhede und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 06.11.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

352 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Uferbreen-Nord" gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 12.10.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Uferbreen-Nord" in Rhede nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Uferbreen-Nord" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jede*r kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter der Rubrik Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne – Bebauungspläne Rhede und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

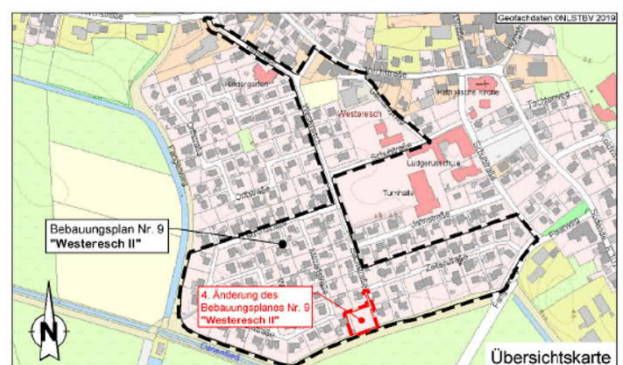
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 06.11.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

353 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Westeresch II" gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 12.10.2023 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Westeresch II“ in Rhede nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Westeresch II“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 16, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jede*r kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter der Rubrik Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne – Bebauungspläne Rhede und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

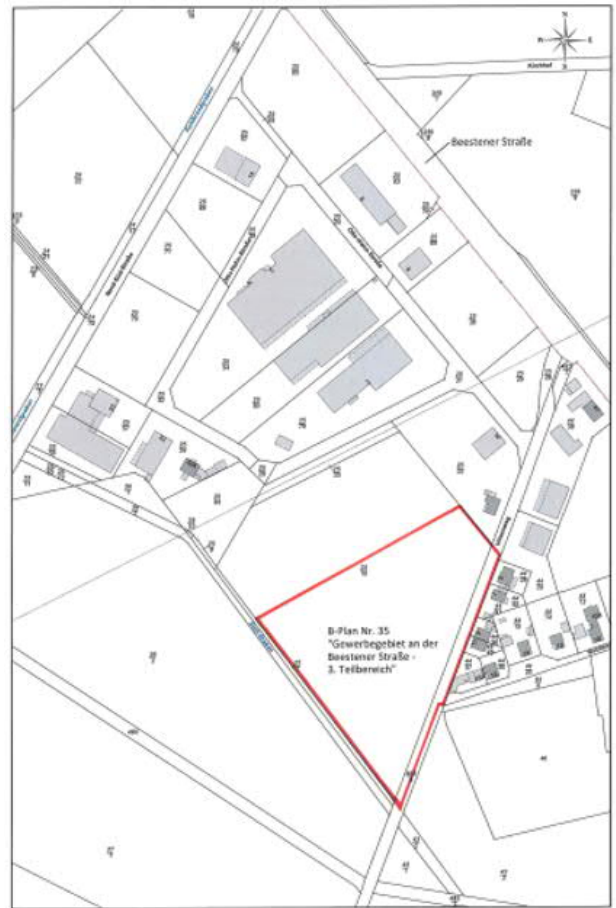
Rhede (Ems), 06.11.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

356 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 3. Teilbereich“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 3. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, des schalltechnischen Berichts und der Baugrunduntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 3. Teilbereich“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, des schalltechnischen Berichts und der Baugrunduntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet an der Beestener Straße – 3. Teilbereich“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 20.11.2023

GEMEINDE SCHAPEN
Der Stellvertretende
Gemeindedirektor

357 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH (Eigenbetrieb zu 100% der Gemeinde Sögel) hat in ihrer Sitzung am 15.11.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB mit folgenden Ergebnissen vom 16.06.2023 geprüft:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen i. V. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.“

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 11.09.2023 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Ergänzende Bemerkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden nicht für erforderlich gehalten.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel) öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel), Am Markt 2, 49751 Sögel, eingesehen werden.

Sögel, 16.11.2023

SÖGEL MARKETING GMBH

Christian Lögering
Geschäftsführer

358 Hundesteuersatzung der Gemeinde Sögel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - (2)

a) für den ersten Hund:	35,00 €
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund:	60,00 €
c) für jeden gefährlichen Hund:	600,00 €
 - (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
 - (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
 - (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.

2. Hunden, die in Einrichtungen von Behörden

- des Zolls,
- der Polizei oder
- des Bundesgrenzschutzes
- sowie kommunaler Dienststellen

aus dienstlichen Gründen verwendet werden.

3. Hunden, die als

- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
4. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.

(2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.

(3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Sögel beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 9
Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Sögel anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Sögel anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde Sögel wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;

2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
 3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
 4. entgegen § 9 Absatz 4 das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
 5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet;
 6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigungen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
 7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Sögel in der Fassung vom 14.11.1979, zuletzt geändert am 04.11.1997, außer Kraft.

Sögel, 21.11.2023

GEMEINDE SÖGEL

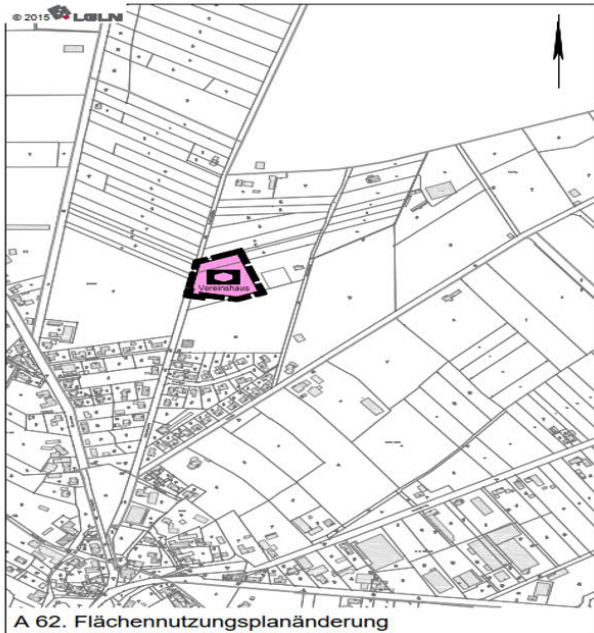
Völker
Bürgermeister

Klaß
Gemeindedirektor

359 Bekanntmachung; A 62. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte – Mitgliedsgemeinde Vrees – Fläche für Gemeindebedarf –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 20.10.2023, Az.: 65-610-531-01/ A 62., die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 23.03.2023 beschlossene A 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachstehenden Übersichtplan dargestellt (Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds.).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 62. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 62. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, Zentrale, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 20.11.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindevorsteher

C. Sonstige Bekanntmachungen

360 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –; Cheruskerring 11, 48147 Münster; 3800R22-422.03/DEK-001-00; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße

Bekanntmachung

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen, die zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, findet

am Mittwoch, dem 13.12.2023 um 9:30 Uhr

im Ratssaal im Rathaus Emsbüren,
Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren,

statt.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Behörden, die anerkannten Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die eine Stellungnahme abgegeben haben und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die Ihnen zur Wahrung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligte, die auf Grund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster, gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.
4. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren/Verfahren nach MgvG“ und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO.

Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Münster, 13.11.2023

GENERALDIREKTION WASSER-
STRASSEN UND SCHIFFFAHRT
– ANHÖRUNGS- UND PLANFEST-
STELLUNGSBEHÖRDE –
Cheruskerring 11
48147 Münster
3800R22-422.03/DEK-001-00
Im Auftrag
Janowski-Grüber

361 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung

Flurbereinungsverfahren Wesuermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

6. Anordnung

In dem Flurbereinungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016, 05.11.2020, 30.06.2021, 13.05.2022 und 18.01.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinungsverfahren Wesuermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Rastdorf	3	91/2	8,4000
Löningen	78	165	0,4567
Löningen	77	35	11,5492
			20,4059

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinungsverfahren Wesuermoor ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Hemsen	9	9	0,2930
Hemsen	9	10	0,0810
Hemsen	9	11	1,8824
Hemsen	10	7	3,4244
Hemsen	10	18	0,1119
Hemsen	10	19	0,3754
Borken	6	127/6	2,9723
Borken	6	127/7	0,0410
Holthausen	1	17/4	2,4294
Hemsen	9	4	2,6503
Borken	9	23	2,7189
Borken	9	72/2	4,8104
Emslage	160	53	4,7859
Emslage	156	223	2,6671
Hemsen	9	28	0,6776
Hemsen	9	2	2,1379
Hemsen	9	21/1	0,2648
Hemsen	9	21/7	0,0098
Hemsen	9	22/1	0,1746
Hemsen	9	22/3	0,0129
Hemsen	9	23/1	3,7129
Hemsen	10	8	3,0826
Hemsen	10	12	0,1078
Hemsen	10	17	0,1118
Hemsen	10	20	0,6053
Hemsen	9	1	2,3002
Hemsen	9	35/5	2,5633
Hemsen	10	9	2,2966
Hemsen	10	13	0,1300
Hemsen	10	16	0,1587

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Hemsen	10	21	0,9905
Hemsen	9	15	0,0478
Hemsen	9	16	0,0465
Hemsen	9	17	2,2363
Hemsen	9	23/3	0,7389
Hemsen	9	24/2	2,1386
Hemsen	9	36/1	0,4144
Hemsen	9	37/2	0,3851
Holthausen	3	16/6	1,5150
Hemsen	9	30	4,6751
Hemsen	9	42	0,7247
Hemsen	9	48	1,0274
Hemsen	10	10	2,7522
Hemsen	9	5	3,6372
Twist	41	1/282	0,2979
Twist	41	1/528	0,0855
Twist	41	1/536	0,5578
Twist	41	1/537	0,0684
Twist	41	1/539	0,0288
Twist	41	1/540	8,2832
Twist	41	1/679	1,1219
Twist	41	1/855	0,2325
Twist	41	1/863	9,4890
Twist	41	3/4	0,1101
Twist	41	1/862	160,5531
			249,4551

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (+ 0,0026 ha) verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 229,0466 ha, von 1.134,2076 ha auf 905,1610 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Die auszuschließenden Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks Gem. Twist Flur 41 Flurst. 1/855 unterliegen dem einzuleitenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren E 233-Meppen und werden deshalb aus dem Verfahren Wesuwermoor ausgeschlossen.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),

c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 13.11.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

4 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung

– Siehe Anlagen 1 – 4 auf den Seiten 357 – 360

362 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen; Einleitungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen

Einleitungsbeschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit für Teile der Stadt Meppen und der Gemeinde Twist die Flurbereinigung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des vierspürigen Ausbaues der E 233 im Planungsabschnitt 1 zwischen der AS Meppen A 31 bis östlich der B 70 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.877,7855 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Stadt Meppen, Landkreis Emsland

Gemarkung Meppen	Flur 2 tlw., Flur 3 tlw., Flur 35 tlw.
Gemarkung Hemsen	Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 3 tlw., Flur 7 tlw., Flur 8 tlw., Flur 9, Flur 10
Gemarkung Holthausen	Flur 1 tlw., Flur 3 tlw., Flur 4 tlw.
Gemarkung Hüntel	Flur 6 tlw.
Gemarkung Borken	Flur 3 tlw., Flur 5, Flur 6 tlw., Flur 7, Flur 8 tlw., Flur 9 tlw.
Gemarkung Emslage	Flur 68 tlw., Flur 70 tlw., Flur 72 tlw., Flur 86 tlw., Flur 156 tlw., Flur 160 tlw., Flur 161 tlw., Flur 164 tlw., Flur 165 tlw., Flur 173 tlw., Flur 174 tlw., Flur 175 tlw., Flur 255 tlw., Flur 256 tlw., Flur 257 tlw., Flur 258 tlw.

Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Gemarkung Twist	Flur 41 tlw.
-----------------	--------------

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A) festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer zum Bestandteil dieses Beschlusses gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1:50.000) ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d. h. mit der Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und der Anlage B (Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG sowie zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen
Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist

Des Weiteren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) unter www.flurb-we.niedersachsen.de.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung E233 Meppen“. Sie hat ihren Sitz in Meppen.

Die Verfahrens- und Ausführungskosten, die u. a. durch die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie durch die Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen verursacht werden, sind von der Unternehmensträgerin zu tragen. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet.

Begründung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland geplante vierstreifige Ausbau der bestehenden Trasse der Europastraße 233 zwischen der AS Meppen A 31 bis östl. der B 70 (Planungsabschnitt 1 (PA 1)). Das Planfeststellungsverfahren für den PA 1 wurde am 11.09.2018 eingeleitet. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden erfolgte vom 05.09.2018 bis zum 04.10.2018. Eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgte vom 01.08.2022 bis zum 31.08.2022 auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2018 festgestellt, dass aus diesem besonderen Anlass eine Enteignung zulässig ist und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Gemäß § 87 FlurbG kann eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden, wenn die Enteignung zulässig ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem für das Unternehmen geltenden Fachgesetz. Vorliegend ergibt sich die Zulässigkeit der Enteignung aus § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Danach ist eine Enteignung zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Die Bundesrepublik Deutschland, die hier vertreten durch die NLStBV das Vorhaben plant, ist gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, zu denen auch die Bundesstraße B 402 gehört. Demnach wäre für das Bauvorhaben der B 402 außerhalb der Unternehmensflurbereinigung eine Enteignung für diese Trägerin dem Grunde nach zulässig. Insofern liegt die Enteignungsvoraussetzung im vorliegenden Fall vor.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 237 Hektar. Für Arbeitsstreifen während der Bauzeit werden weitere rd. 24 Hektar temporär in Anspruch genommen.

Die NLStBV als Unternehmensträgerin hat bereits zahlreiche landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außerhalb der Trasse angekauft, sodass voraussichtlich kein prozentualer Landverlust erforderlich wird. Es wird angestrebt, dass noch weitere Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden.

Der geplante vierstreifige Ausbau der B 402 führt im Flurbereinigungsgebiet auf einer Länge von ca. 11,5 Kilometer nach dem Bau der A 31 zu weiteren Flächenverlusten in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem es bereits jetzt zu einer starken Verknappung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen gekommen ist. Durch das jetzt geplante Bauvorhaben sind landwirtschaftliche Betriebe teils in erheblichem Maße vom Landverlust betroffen.

Die Beeinträchtigungen infolge des Straßenbaus können nur mittels einer Unternehmensflurbereinigung behoben bzw. gemildert werden. Der Landverlust kann so bei Bedarf auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden. Ziel bleibt es jedoch, ausreichend Flächen zu erwerben, so dass kein prozentualer Landverlust erforderlich wird. Die Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, durch Flächentausche, Arrondierungen und Verwertung von Restflächen, die Eingriffe in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur zu mildern. Durch die Neuordnung des Gebietes können Schäden für die allgemeine Landeskultur, wie z. B. durch Flächenzerschneidungen, gemindert werden. Ziel ist es, dass den durch das Straßenbauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet. Dieser ist im Benehmen mit der Unternehmensträgerin vorläufig abgegrenzt worden und wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt, da erst dann die vollständige Einwirkung des Unternehmens feststeht.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.11.2023 durch die Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind mit Schreiben vom 24.07.2023 gehört bzw. unterrichtet worden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Aus diesen Gründen ist die Einleitung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens mithin geboten.

Die von der Unternehmensträgerin zu zahlenden Kosten nach § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen, oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der auf der rechten Seite stehenden Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014: Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. In einem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie den Rechten der betroffenen Personen sind auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung erhältlich und aus einem Merkblatt ersichtlich, welches auf Wunsch ausgehändigt wird.

Meppen, 14.11.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Anlage B

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss E233 Meppen vom 14.11.2023

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen; Einleitungsbeschluss

Siehe Anlage 1 auf Seite 361

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2023

Am 29. Dezember 2023 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 19. Dezember 2023, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2024 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

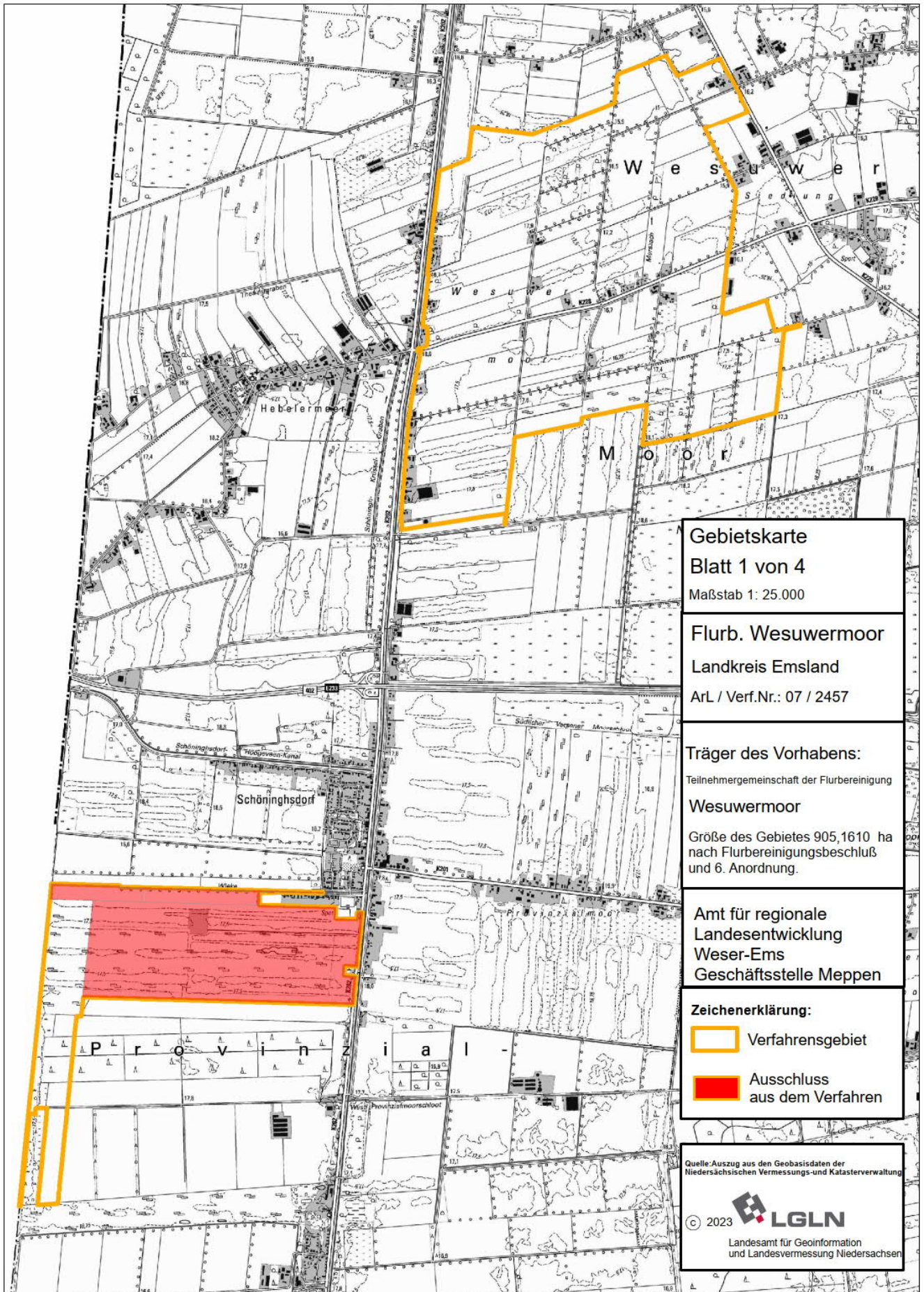
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht

Anlage 1 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –
Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2023 vom 30.11.2023,
Lfd.-Nr.: 361, Seite 352)



Anlage 2 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2023 vom 30.11.2023, Lfd.-Nr.: 361, Seite 352)

Sonderkarte
zur
Gebietskarte 6. AO
Blatt 2 von 4

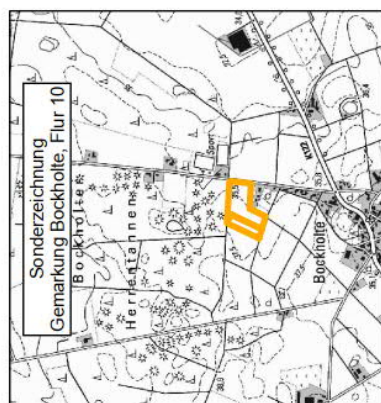
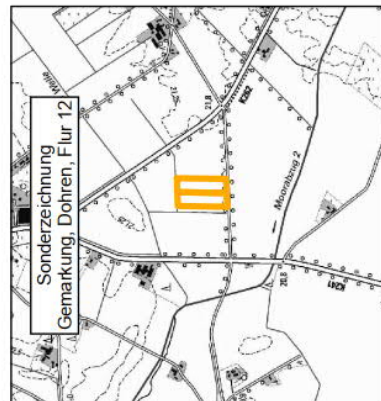
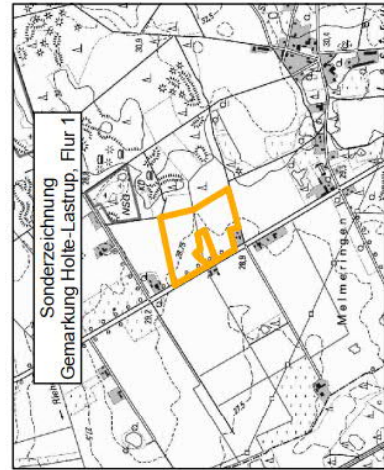
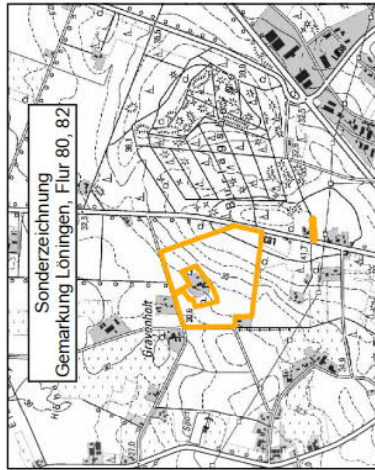
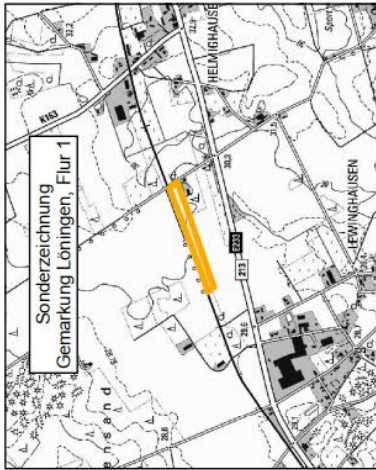
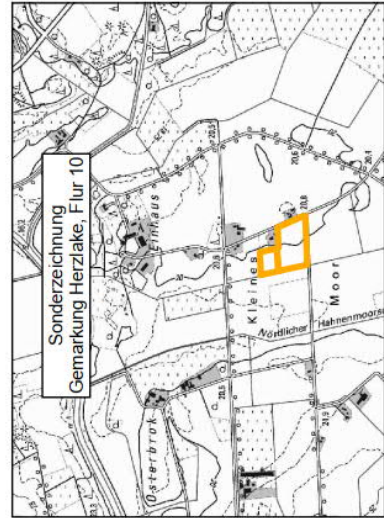
Flurb. Wesuwermoor
Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Zeichenerklärung:
 Verfahrensgebiet
 Ausschluss aus dem Verahren

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

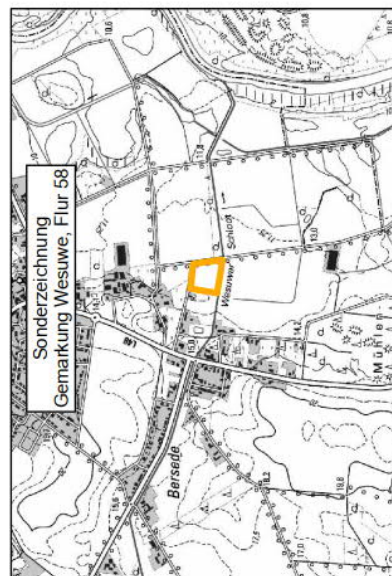
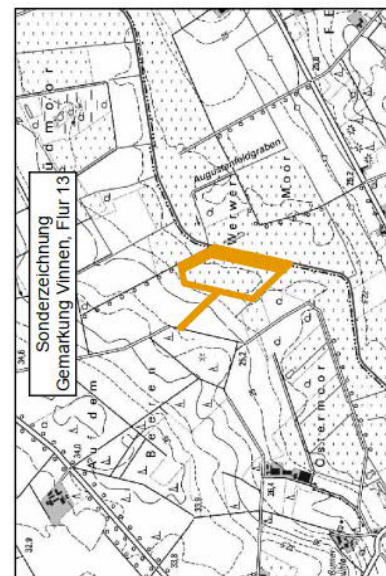
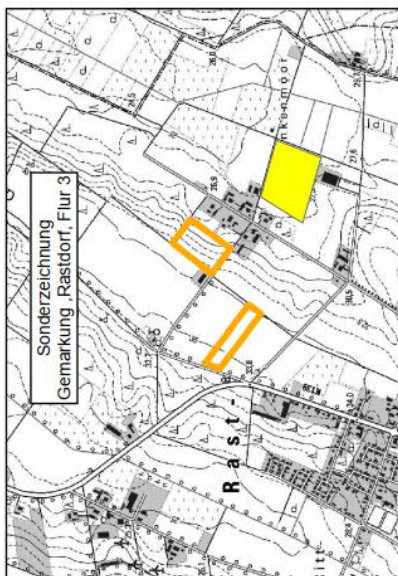
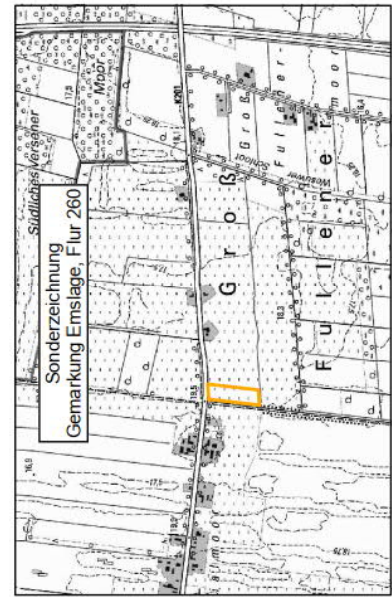
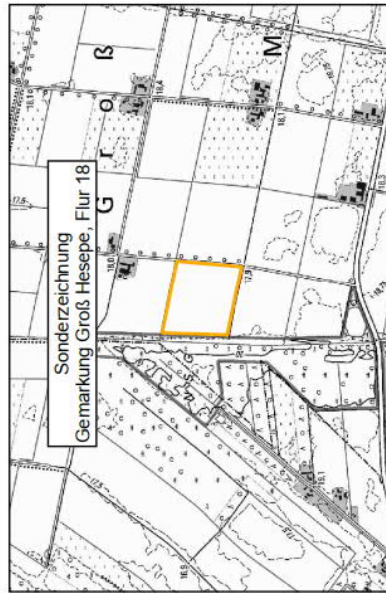
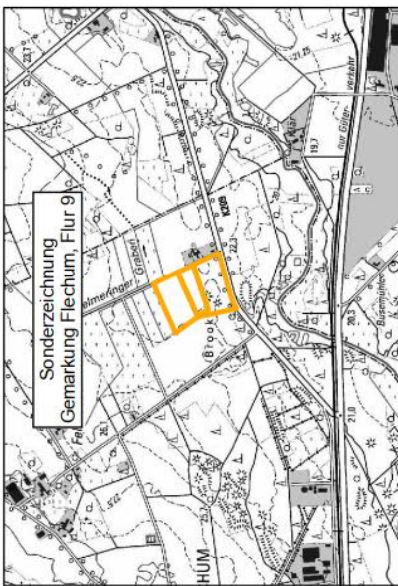
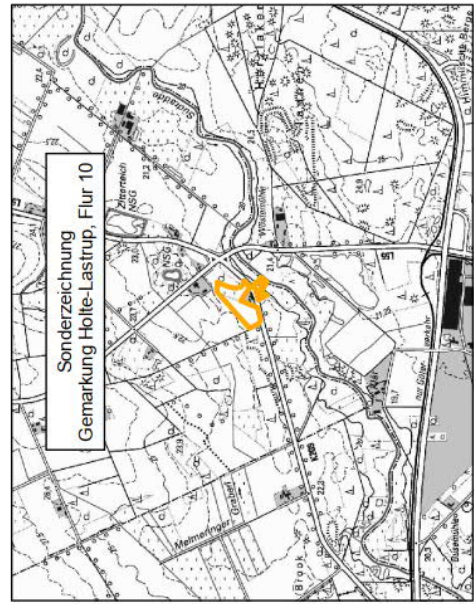
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023

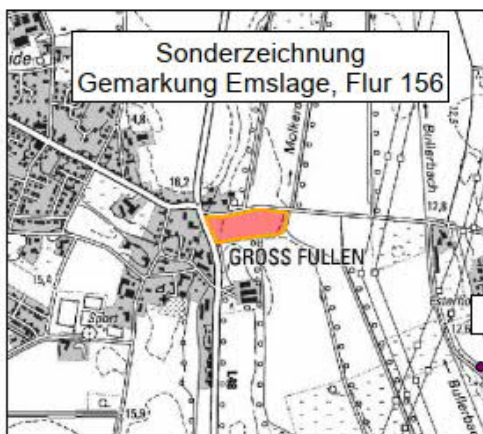
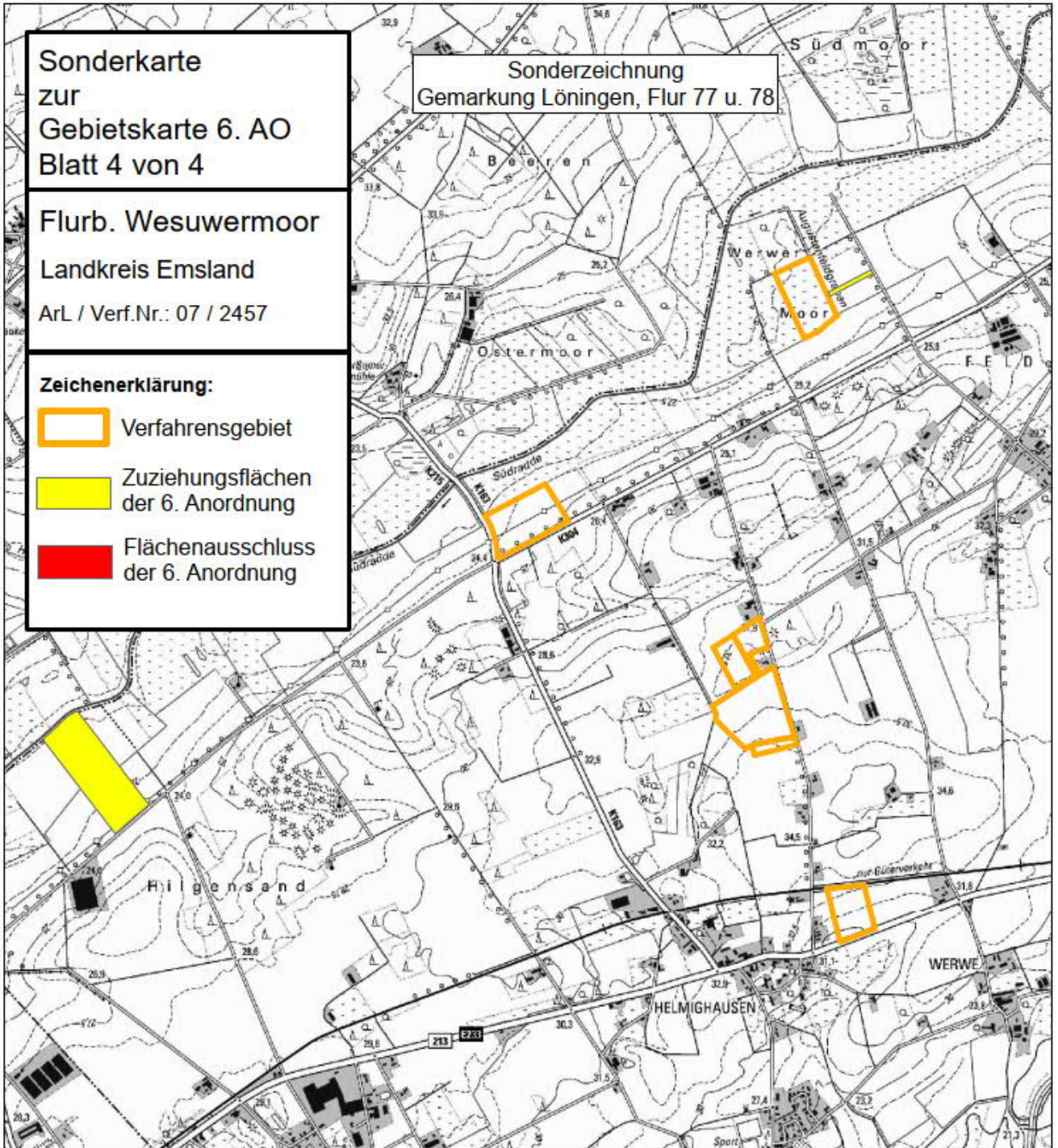


Anlage 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2023 vom 30.11.2023, Lfd.-Nr.: 361, Seite 352)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte 6. AO Blatt 3 von 4</p>	<p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verfahrensgebiet Zuziehungsfäche der 6. Anordnung Flächenausschluss der 6. Anordnung 	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p> <p>© 2023</p>
---	---	--	--



Anlage 4 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –
Flurbereinungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; 6. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2023 vom 30.11.2023,
Lfd.-Nr.: 361, Seite 352)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Öffentliche Bekanntmachung; Unternehmensflurbereinigung E233 Meppen; Einleitungsbeschluss – (Amtsblatt des LK EL Nr. 34/2023 vom 30.11.2023, Lfd.-Nr.: 362, Seite 354)

